

## **Regeln für die Genehmigung von Dienstreisen ins Ausland und innerhalb Deutschlands vom 12. Juni 2020**

### **I. Coronavirus/Covid 19: Reisewarnung für Staaten außerhalb der EU/Schengen-Gebiet verlängert**

Die Bundesregierung hat am 3. Juni 2020 die seit dem 17. März 2020 geltende weltweite Reisewarnung wegen der Corona-Pandemie verlängert. **Derzeit wird vor nicht notwendigen, insbesondere touristischen Reisen ins Ausland, außer in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union** (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Republik Zypern), **in Schengen-assoziierte Staaten** (Schweiz, Norwegen, Liechtenstein, Island) **und in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gewarnt. Dies gilt vorerst bis einschließlich 31. August 2020.** Eine vorzeitige Aufhebung ist bei positiver Pandemieentwicklung, einem stabilen Gesundheitssystem, stimmigen Sicherheitsmaßnahmen für den Tourismus und verlässlichen Hin- und auch Rückreisemöglichkeiten möglich und wird im Einzelfall gesondert vom Auswärtigen Amt bekannt gegeben.

Die **Aufhebung der Reisewarnung** kann durch nationale **Einreisesperren**, die ggf. über den 15. Juni 2020 hinaus **bestehen bleiben (derzeit Norwegen und Spanien)** oder durch **Nichterfüllung der** Pandemie Kriterien verzögert werden. Weist ein Land eine Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung von mehr als 50 Fällen pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen auf, bleibt die Reisewarnung bestehen oder wird wieder ausgesprochen. Dies gilt **aktuell** für **Schweden**.

### **II. Genehmigungsfähigkeit von Dienstreisen ins Ausland ab dem 15. Juni 2020**

#### **1. Dienstreisen in Staaten innerhalb der Europäischen Union, in Schengen assoziierte Staaten und in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland**

Dienstreisen in Staaten innerhalb der Europäischen Union, in Schengen assoziierte Staaten und in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland können grundsätzlich genehmigt und angetreten werden. Die gilt jedoch nicht, wenn zum Zeitpunkt der vorgesehenen Einreise a) eine Einreisesperre für Reisende aus Deutschland besteht, b) Einreisebestimmungen eine Quarantänepflicht für Einreisende aus Deutschland vorsehen (derzeit z.B. 14-tägige Quarantänepflicht für Einreisende nach Großbritannien oder c) ein Staat eine Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung von mehr als 50 Fällen pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen aufweist.

#### **2. Dienstreisen in Staaten außerhalb der Europäischen Union, in Schengen assoziierte Staaten und in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland**

Dienstreisen in Staaten, für die die Reisewarnung der Bundesregierung weiterhin besteht, können grundsätzlich nicht genehmigt und angetreten werden. Ausnahmen gelten nur dann, wenn die Dienstreise beruflich zwingend notwendig und unaufschiebbar ist. Dem Dienstreiseantrag ist eine entsprechende schriftliche Begründung des Antragsstellers/der Antragstellerin beizufügen, die für Antragsteller/Antragstellerinnen aus den Fakultäten vom Dekan der betreffenden Fakultät und für Antragsteller/Antragstellerinnen aus der Zentralen Universitätsverwaltung vom Kanzler zu prüfen und zu genehmigen ist. Darzulegen sind insbesondere die Dringlichkeit und Bedeutung des der

Dienstreise zugrundeliegenden dienstlichen Anliegens, aktuelle Einreise- und Quarantänevorschriften für den betreffenden Staat, ggf. bestehende Einschränkungen des Reiseverkehrs, Risiko und Finanzierung möglicher zusätzlicher Kosten bei einem verlängerten Aufenthalt). Die schriftliche Begründung und der Prüfungsvermerk sind zu dem Vorgang zu der betreffenden Dienstreise zu nehmen.

### **III. Genehmigungsfähigkeit von Dienstreisen innerhalb Deutschlands**

Dienstreisen innerhalb Deutschlands können grundsätzlich genehmigt und angetreten werden. Dies gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt des Antritts der Dienstreise das Reiseziel in einem Stadt- oder Landkreis liegt, der eine Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung von mehr als 50 Fällen pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen aufweist.

### **IV. Nebenbestimmungen für Dienstreiseanträge**

Wegen der Corona-Pandemie erfolgen Genehmigungen von Dienstreisen vorerst nur unter Bedingungen.

#### **1. Dienstreisen ins Ausland**

Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass

- a) zum Zeitpunkt des Beginns der Dienstreise der Staat, der Reiseziel der Dienstreise ist, laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts bzw. Veröffentlichungen des European Center of Disease Prevention and Control (ECDC) eine Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung von nicht mehr als 50 Fällen pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen bzw. für Staaten außerhalb der Europäischen Union, in Schengen assoziierte Staaten und in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland von nicht mehr als 50 Fällen pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten 14 Tagen aufweist,
- b) zum Zeitpunkt des Beginns der Dienstreise der Staat, der Reiseziel der Dienstreise ist, keine Einreisesperre für Reisende aus Deutschland erlassen hat,
- c) zum Zeitpunkt des Beginns der Dienstreise der Staat, der Reiseziel der Dienstreise ist, keine Quarantänepflicht für Reisende aus Deutschland angeordnet hat.
- d) im Falle der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe der Antragsteller/die Antragstellerin sich vor Antritt der Dienstreise medizinisch beraten lässt und ggf. die Reisepläne verschiebt und
- e) Hygienemaßnahmen wie Abstand halten und Tragen von Gesichtsmasken insbesondere in Verkehrsmitteln, an Flughäfen, Bahnhöfen und Häfen befolgt werden.

#### **2. Dienstreisen innerhalb Deutschlands**

Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass zum Zeitpunkt des Beginns der Dienstreise das Reiseziel in einem Stadt- oder Landkreis liegt, der laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts eine Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung von nicht mehr als 50 Fällen pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen aufweist.

## **V. Zuständigkeit während des Geltungszeitraums dieser Regeln**

Die Genehmigung von Dienstreisen erfolgt für Antragsteller/Antragstellerinnen aus den Fakultäten durch den Dekan/die Dekanin der betreffenden Fakultät, für Antragsteller/Antragstellerinnen aus der Zentralen Universitätsverwaltung durch den Kanzler (einzureichen über die Abteilung D3.1 des Personaldezernats).

## **VI. Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung**

Die Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung ist für Deutschland und Europa dem täglichen aktuellen Lage-/Situationsbericht des RKI zu COVID-19 ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html)) zu entnehmen. Die Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung ist für alle Länder den Veröffentlichungen des European Centre for Disease Prevention and Control (<https://www.ecdc.europa.eu/en/geographical-distribution-2019-ncov-cases>) zu entnehmen.

Informationsquellen:

1. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/10.2.8Reisewarnungen>
2. <https://www.ecdc.europa.eu/en>
3. [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)